

**Bebauungsplan  
„Auf der Burg“ - Hochscheid  
Ortsgemeinde Breitscheid  
VG Rengsdorf Waldbreitbach**

**Fachbeitrag Artenschutz**



**AUFTRAGGEBER:**

Verbandsgemeindeverwaltung Rengsdorf-Waldbreitbach  
Westerwaldstraße 32 - 34

56579 Rengsdorf

**AUFTRAGNEHMER:**

D. Liebert  
Büro für Freiraumplanung  
Dorfstr. 79

52477 Alsdorf

**Titelbild, Fotodokumentation und Karten:**

Kartengrundlagen: Planungsbüro Dittrich 2020 / geobasisviewer RLP  
Fotodokumentation: D. Liebert (2019)



Ver- sion	Datum	Bearbeiter	Status/Bemerkung
1.0	19.05.2020	D. Liebert	Textteil
2.0	11.08.2022	Lie	Geändertes Plangebiet - Ergebnisse Feldkartierungen

## INHALT

<b>1</b>	<b>Einleitung und Vorhabenbeschreibung</b>	<b>4</b>
<b>2</b>	<b>Wertgebende Strukturen, Erhalt und Konflikte</b>	<b>5</b>
2.1	Vorprüfung der Wirkfaktoren	11
<b>3</b>	<b>Eingriffsgebiet</b>	<b>12</b>
3.1	Eingriffsgebiet und Umgebung	12
3.2	Vorbelastungen	12
<b>4</b>	<b>Methodik</b>	<b>12</b>
<b>5</b>	<b>Ergebnisse</b>	<b>13</b>
5.1	Ergebnisse der Ortsbegehung	13
<b>6</b>	<b>Bewertung, weiterführende Maßnahmen und Fazit der Vorprüfung</b>	<b>14</b>
6.1	Fledermausarten:	14
6.2	Brutvögel	14
6.3	Amphibien:	15
6.4	Reptilien:	15
<b>7</b>	<b>Ergebnis der Abwägung planungsrelevanter Wirkpfade</b>	<b>20</b>
7.1	Brutvögel	20
<b>8</b>	<b>Fazit:</b>	<b>20</b>
<b>9</b>	<b>Zusammenfassung</b>	<b>21</b>
	<b>Literatur und andere Quellen</b>	<b>22</b>

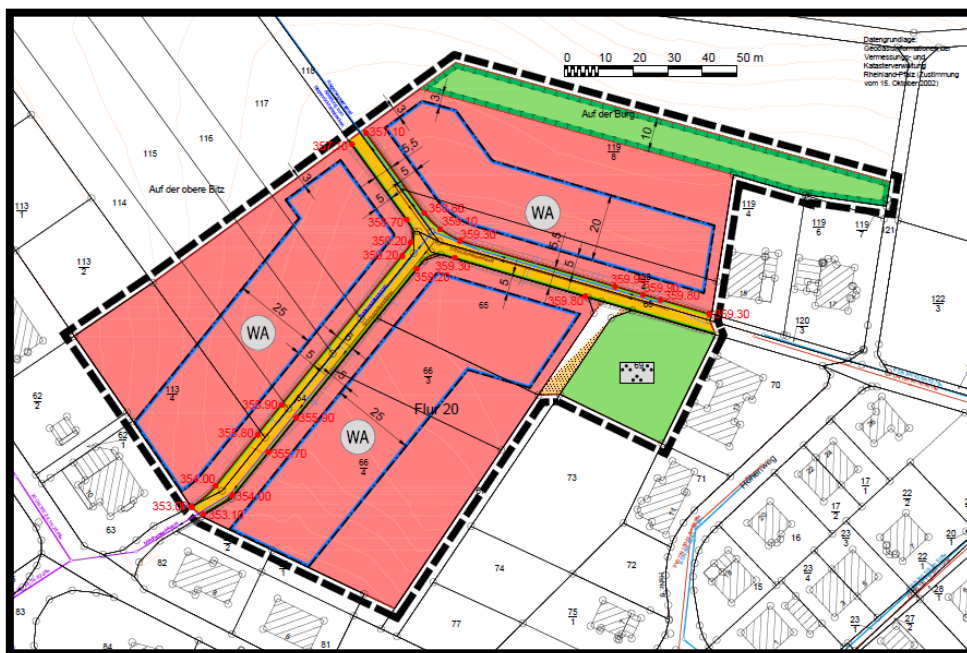
## 1 Einleitung und Vorhabenbeschreibung

Aufgrund der anhaltend hohen Nachfrage nach Wohnraum plant die Verbandsgemeinde Rengsdorf Waldbreitbach in der Ortslage Hochscheid über das Instrument des Bebauungsplanes die dazu erforderlichen planungsrechtlichen Voraussetzungen zu schaffen.

Die Fläche wird aktuell durch Nutzungen der aktiven Freizeitgestaltung (Bolzplatz), landwirtschaftliche Nutzungsformen (Mähwiesen) und diverse umliegende Gartenflächen geprägt. Das öffentliche Straßenwegenetz endet mit dem Höhenweg am östlichen Rand des Plangebietes. Auf dem Gelände selbst finden sich wenig befahrene und unbefestigte Feldwege. Die umliegenden Flächen nach Nord und West werden ebenfalls durch die Intensivlandwirtschaft geprägt. Diese wiederum grenzen nach min. ca. 150 m nach Nord und etwa 250 m nach Nordwest an bewaldete Bereiche. Von Südost über Süd bis West grenzt das Plangebiet an die Bebauung der Ortslage Hochscheid. Die dortigen Häuser mit unterschiedlich stark strukturierten Gärten befinden sich am Höhenweg bzw. an der Gartenstraße. Verhältnismäßig naturnahe Heckenstrukturen sowie Obstwiesen befinden sich an der südöstlichen Grenze des Plangebietes.

Die Mähwiesenflächen im Plangebiet weisen im Teilbereich Nord bis Nordost eine geringfügig erhöhte Artenvielfalt auf. Artenarm hingegen gestalten sich die Flächen im Zentrum der Fläche (Bolzplatz sowie die unmittelbar umgebenden Flächen).

Die aktuelle Planung wird durch die nachfolgende Abbildung dargestellt.



## 2 Wertgebende Strukturen, Erhalt und Konflikte

Das Gelände wird auf Basis der aktuellen Planung zu überwiegenden Teilen durch Nutzungsformen der intensiven Landwirtschaft bzw. Freizeitnutzung geprägt. Durch eine Reduzierung des Plangebietes werden diverse Gartenbereiche nicht mehr überplant. Die wenigen überplanten Gartenbereiche unterliegen einer regelmässigen Pflege und werden in Ihren essentiellen Strukturen primär durch gebietsfremde Pflanzen oder Pflanzen gärtnerischer Zuchtformen geprägt. In 2019 wurden alle landwirtschaftlichen Flächen zur Weidewirtschaft bzw. Mähwiese genutzt. Nördlich des Feldweges (Verlängerung Höhenweg) wiesen die Wiesen eine geringfügig erhöhte Artenvielfalt auf. Bei weiteren Begehungen in 2022 konnte diese Differenzierung nicht mehr nachgewiesen werden.

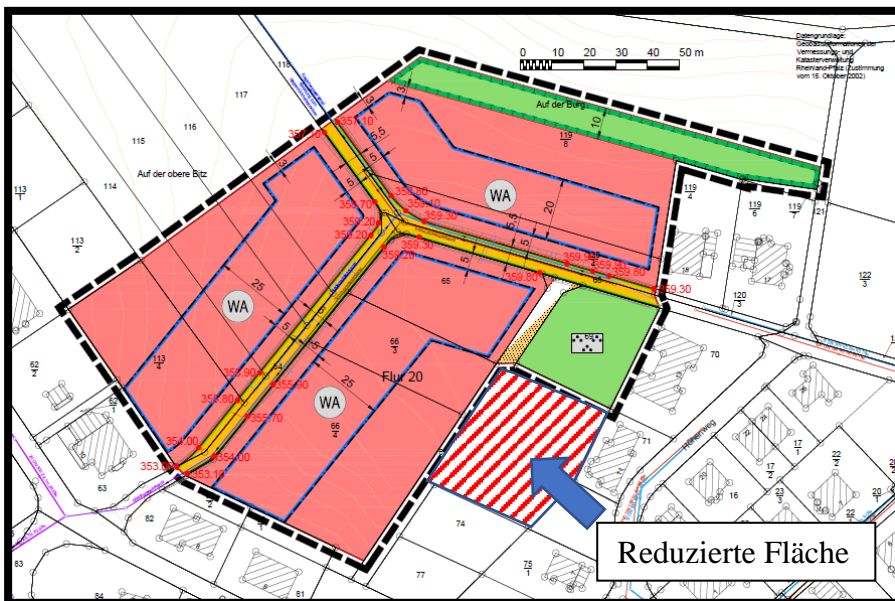
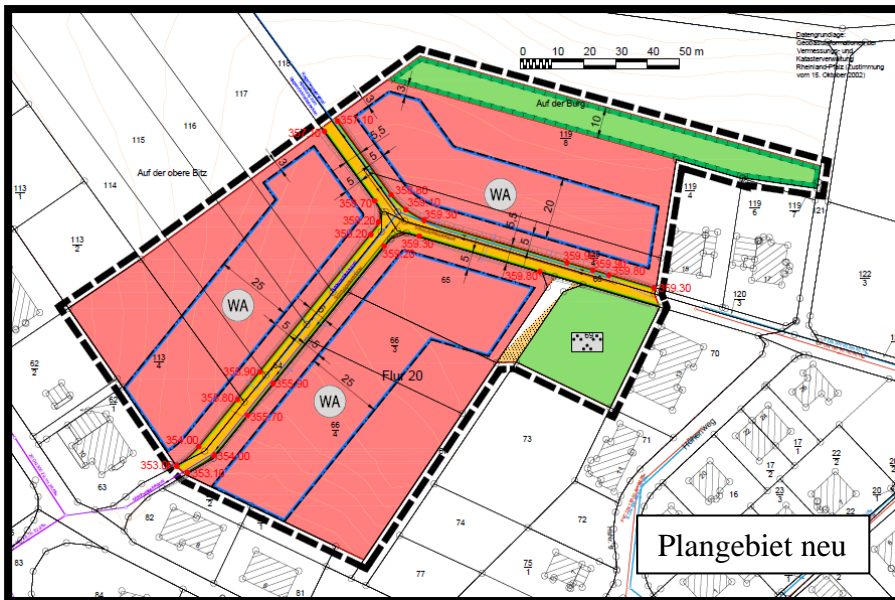
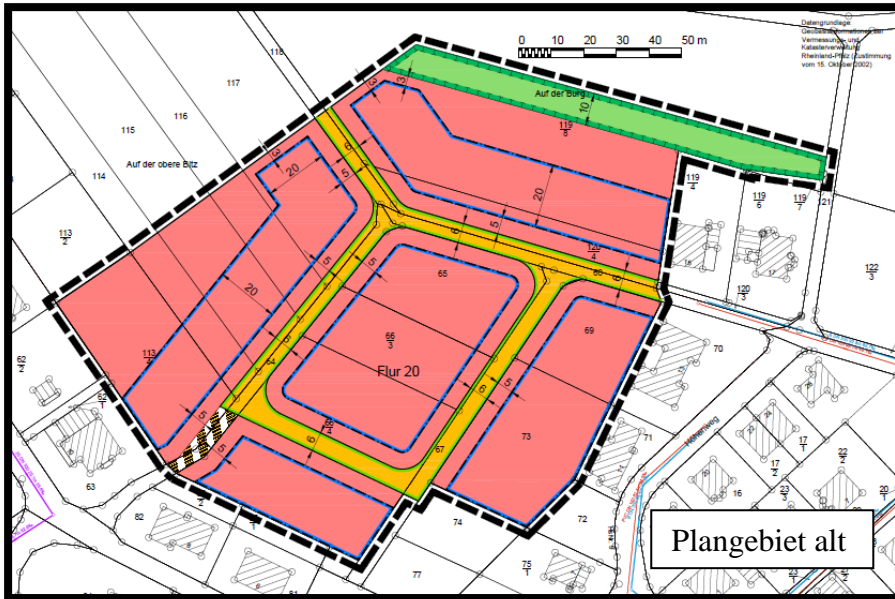
Die ehemals wertgebenden Strukturen innerhalb des Plangebietes in Form von etwa 10 Stück Obstbäume bzw. kleinflächige Obstbaumwiesen sind nach aktuellem Planstand nicht mehr betroffen. Südlich der Obstbaumweise und bereits außerhalb des Plangebietes, schließt sich eine flächig ausgeprägte, dichte Feldgehölzhecke an.

Weitere wertgebende Gehölzstrukturen innerhalb der bestehenden Gärten sind nicht vorhanden. Insbesondere vorhandene Heckeneinfassungen weisen einen nahezu 100%igen Anteil nicht heimischer Gehölze auf – Restflächen sind gärtnerisch gestaltet und stark durch menschlichen Nutzungen gestört – bzw. von intensiv gepflegten Rasenflächen dominiert.

Zu den örtlichen Begehungen wurde insbesondere der Bolzplatz regelmässig bespielt. Landwirtschaftliche Verkehre als auch Passanten mit Hunden im Plangebiet waren die Ausnahme.

Nach Plananpassung sind die Strukturen im PG mithin überwiegend von artenarmer Struktur und ubiquitär überprägt. Die Abstände zu höherwertigen Lebensräumen in Form von z.B. Wald betragen etwa 150,00 bis 250,00 m und lassen mithin keine artenschutzrechtlich relevanten Störungen durch das Planvorhaben auf diese Strukturen erwarten. Zudem befinden sich innerhalb dieser Korridore bereits diverse weitere Bauungen (siehe Luftbild), deren Störpotential durch das Planvorhaben nicht in essentiell relevanter Weise erhöht wird.

Artenschutzrechtlich relevante Pufferwirkungen der Planung auf den angrenzenden Lebensraum der intensiven Landwirtschaft sind allenfalls für die Randlagen abbildbar. Lebensräume dieser Art und Prägung finden sich jedoch im nahen Umfeld extrem häufig. Der Verlust ist mithin durch das Umland kompensierbar. Zunächst nicht auszuschließen sind Auswirkungen auf den Lebensraum der dörflichen Randstrukturen (Gehölzhecke, Obstbaumweise und angrenzende Mähwiese (geringfügig erhöhte Artenvielfalt)). Diese Aspekte werden im Weiteren untersucht. Nochmals anzumerken ist, dass durch die Reduzierung des Plangebietes bereits eine erhebliche Minimierungsmaßnahme erfolgte. Siehe folgende Gegenüberstellung.



Die geplante Bebauung hat eine Veränderung der Strukturen auf dem Gelände zur Folge. Im Zuge der Herstellung von Bebauung und Zufahrten / Zuwegungen werden primär artenarmen Wiesen und Mähwiesenflächen ohne prägende Ackerreine oder Randstreifen überbaut. Die naturnahen Heckenstrukturen sowie Obstbäume und Wiesen mit ggfs. temporär geringfügig erhöhter Artenvielfalt befinden sich außerhalb des Plangebietes und bleiben erhalten.

Durch den geschilderten Konflikt kann bei einer Umsetzung des Vorhabens eine Beeinträchtigung geschützter Tier- und Pflanzenarten zunächst nicht ausgeschlossen werden. Daher ist eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung gemäß § 44 BNatSchG durchzuführen.

Der weiteren Prüfung werden folgende Aspekte der Planung zu Grunde gelegt:

**Die Positionierung der Baufenster in den zur freien Landschaft weisenden Himmelsrichtungen (nordost bis Nordwest) stellt eine Eingrünung des Geländes (Dorfrand) zu den Außengrenzen planungsrechtlich sicher - zusätzlich erfolgen weitergehende Festsetzungen auf Basis des gesetzlichen Artenschutzes**

Abb. 1: Luftbild - Geltungsbereich Quelle: lanis RLP



**Fotos: Eindrücke aus dem Plangebiet.**



Bild 1:

Blick auf das Ende  
Höhenweg mit Über-  
gang zum Plangebiet  
Ost

Bild 2

Nicht heimische Heck  
en und strukturarmer  
Garten (Plangebiet  
Ost)

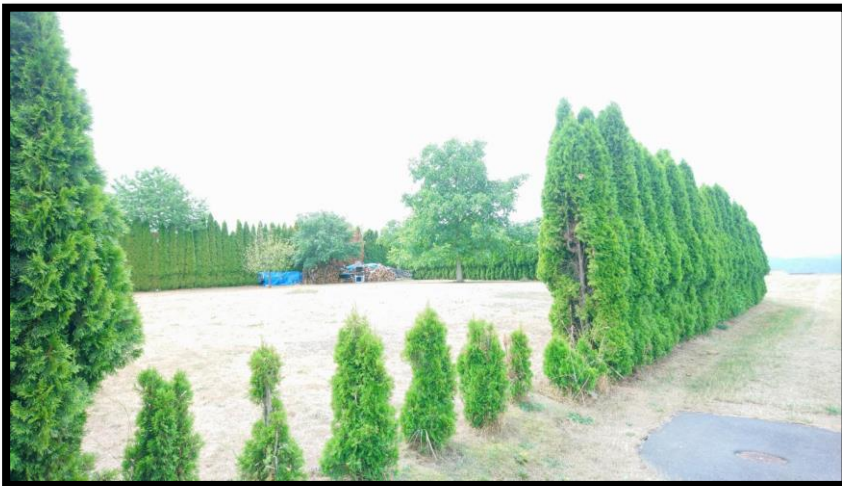


Bild 3:

Blick auf das Plange-  
biet Nordostecke mit  
angrenzender Bebau-  
ung und Gartenland.







Bild 4:

Blick über das PG  
nach Nord

Bild 2

Blick über das PG  
nach Nordwest

Bild 3:

Blick über das PG  
nach West





**Hinweis – die Bilder 7 bis 9 bilden Flächen ab, die sich nach neuen PG-Grenzen ausserhalb des Geltungsbereiches befinden.**

Bild 7:

Blick auf die Feldgehölzhecke südöstlich des PG



Bild 8:

Detail der PG Grenze Südost / Übergang Obstgehölze zu Feldgehölzhecke – ausserhalb des PG!



Bild 9:

Obstgehölze mit Wiese – ebenfalls ausserhalb des PG

## 2.1 Vorprüfung der Wirkfaktoren

Zu beachten sind alle bau- und betriebsbedingten Wirkfaktoren.

Im Rahmen der Umsetzung der Sanierungsmaßnahme sind folgende Wirkfaktoren zu prognostizieren und zu berücksichtigen:

- Neuerrichtung von baulichen Anlagen und Zuwegungen,
- Überbauung oder Fragmentierung von Lebensräumen,
- Veränderung der Bodenoberfläche
- Beeinträchtigungen durch Lärm, Beleuchtung, Bewegung, Schadstoffe etc.,
- Verkehrszunahme - geringfügig

„Zu prüfen ist, ob diese Wirkfaktoren dazu führen können, dass Exemplare einer europäisch geschützten Art erheblich gestört, verletzt oder getötet werden. Zudem stellt sich die Frage, ob die Wirkfaktoren geeignet sind, die ökologische Funktion von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nachhaltig zu beeinträchtigen.“

Daraus resultierende mögliche Verbotstatbeständen für planungsrelevante Arten:

- Tötung von Individuen im Zuge der Baufeldräumung
- Dauerhafte Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. direkte Beeinträchtigung von Arten durch den Flächenentzug.
- Temporäre Beeinträchtigungen von potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie Arten in der nahen Umgebung durch baubedingte Lärmemissionen sowie visuelle Reize.
- Dauerhafte Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. direkte Beeinträchtigung von Arten durch anlagebedingte Lärmemissionen und visuelle Reize

### **3 Eingriffsgebiet**

#### **3.1 Eingriffsgebiet und Umgebung**

Das zu untersuchende Eingriffsgebiet (EG) wurde aufgrund der vorhandenen Strukturen (Gartenland und Gehölzhecke) nach Süd und Ost um etwa 50 m über das Plangebiet hinaus ausgedehnt. Aufgrund diverser Hinweise im Offenlageverfahren erfolgte in 2022 insbesondere nochmals eine darüber hinausgehende Kontrolle von evtl. Vorkommen geschützter Falter bzw. der dazu erforderlichen Pflanzen. Die Strukturen nach Nord und West erfordern darüber hinaus keine Ausdehnung des Untersuchungsgebietes. Eine Betrachtung dieser Flächen ist aufgrund der langjährigen intensiven Nutzungsform des Geländes nicht erforderlich – der Aspekt der Kompensationsmöglichkeit durch das Umland wurde bereits abgebildet.

#### **3.2 Vorbelastungen**

Die Vorbelastung des EG hat entscheidenden Einfluss auf das mögliche Vorkommen und die damit einhergehende potenzielle Betroffenheit geschützter Arten.

Die von der Planung betroffenen Bereiche unterlagen bereits über Jahrzehnte einer Störung durch Landwirtschaft, Wohn- und aktive Freizeitnutzung – zu vernachlässigen sind die seltenen Verkehrsbelastungen durch die Landwirtschaft und die stille Erholung. Die vorh. Bebauung bzw. die zugehörigen Gärten reichen bis an das PG – die dortigen Nutzungsformen verursachen regelmäßige Störungen. Auch für den Bolzplatz auf dem Gelände ist ein regelmäßiges Störpotential durch Pflege (regelmäßiges mähen) und bespielen zu Grunde zu legen.

Alle weiteren angrenzenden Flächen im Umland werden entweder durch Intensivlandwirtschaft mit zugehörigem Feld-Wegenetz, Wald oder weiterer Wohnbebauung dominiert.

### **4 Methodik**

Das Untersuchungsgebiet wurde zunächst zweimalig begangen und auf Hinweise bzw. Eignung zum Vorkommens geschützter Arten untersucht (Potentialerfassung und Untersuchung auf Nester, Baumhöhlen, Kot- oder Nahrungsreste etc.). Nach Durchführung einer Offenlage sowie Anmerkungen zum gesetzlichen Artenschutz (hier Falter und Zugvögel), erfolgten weitere Begehungen – siehe gesondertes Kapitel.

## 5 Ergebnisse

### 5.1 Ergebnisse der Ortsbegehung

Die Gehölze im Plangebiet als auch am Rande des Plangebiets weisen weder Baumhöhlen noch Spalten auf, die eine Funktion als Lebensstätte für Höhlenbrüter oder baumgebundene Fledermausarten übernehmen könnten. Ebenfalls kann keine essentielle Bedeutung des Raumes als Nahrungshabitat belegt werden (siehe Bilddoku). Vergleichbare Flächen und Mähwiesen sind im Umland überaus mannigfaltig vorhanden.

Aquatische Lebensräume fehlen im Plangebiet sowie im nahen Umland zur Gänze. Folglich besitzt das PG keine Eignung als amphibischer Lebensraum.

Reich strukturierte, offene Lebensräume mit einem kleinräumigen Mosaik aus vegetationsfreien und grasigen Flächen, Gehölzen, verbuschten Bereichen und krautigen Hochstaudenfluren sind allenfalls schwach oder punktuell ausgeprägt. Auch lockere, sandige Substrate und einer ausreichenden Bodenfeuchte fehlen zumeist. Zum sicheren Ausschluss von Reptilien wurde das Gelände zweimalig zu den Aktivitätszeiten untersucht – die Begehungen blieben jeweils ohne Befund. Folglich werden auch Vorkommen von Reptilien ausgeschlossen.

**Die Heckenstruktur im südöstlichen Anschluss des Plangebietes bietet ein Potential als Fortpflanzungsstätte für Brutvögel. Gelegentlich konnten Ein- Ausflüge von ubiquitärer Vogelarten nachgewiesen werden. Nach Plananpassung werden die Obstbaumwiesen bzw. die ungestörten Wiesenbereiche nicht überbaut. Verloren gehen jedoch Wiesenbereiche, die als Teil-Nahrungshabitat in Ergänzung zu den wertgebenden Strukturen der Gehölzhecke und Obstbaumwiese zu betrachten sind. Aufgrund der deutlichen Bestandsrückgänge bei Brutvögeln der Dorfränder (z.B. Klappergrasmücke) ist die im Bestand vorhandene Symbiose zwischen Fortpflanzungsstätte und Nahrungshabitat mittels entsprechender Festsetzungen im Verfahren bzw. vertraglicher Regelungen dauerhaft zu gewährleisten.**

## 6 Bewertung, weiterführende Maßnahmen und Fazit der Vorprüfung

### 6.1 Fledermausarten:

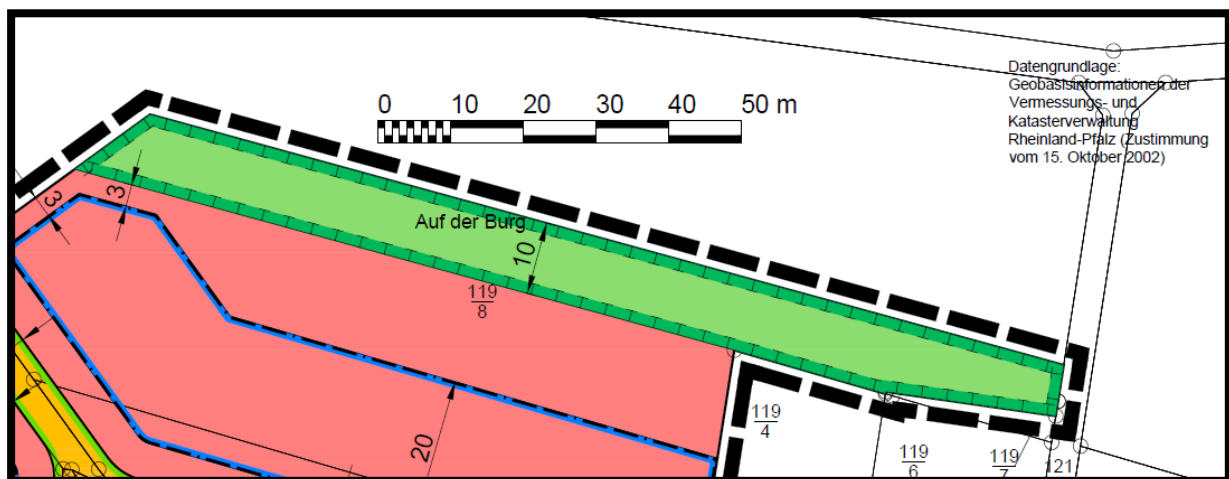
Das Plangebiet besitzt keine essentielle Eignung als Fledermauslebensraum. Auch für evtl. vorhandene gebäudegebundene Arten stellt das PG kein essentielles Nahrungshabitat dar.

### 6.2 Brutvögel

Die Symbiose zwischen Fortpflanzungsstätte in Form flächiger Feldgehölze (heckenbrütende Arten) einerseits und Nahrungshabitat andererseits ist zu gewährleisten.

Dazu sind folgende Maßnahmen in die Festsetzungen oder vertraglichen Regelungen zur vorliegenden Planung zu berücksichtigen:

1. An der nördlichen PG Grenze ist auf einer Fläche von ca.  $170,00 \times 10,00$  m ein Blühstreifen aus autochthonem Saatgut anzulegen und dauerhaft zu erhalten.



2. Auf den Grundstücken des PG ist pro angefangener 250 qm versiegelter Fläche ein Obstbaum zu pflanzen. Bei der Sortenwahl sind historische Obstbaumsorten aus der Region zu bevorzugen.

Bezüglich der Offenlandarten ist festzustellen:

wesentliche Habitateigenschaften für das Rebhuhn und die Wachtel fehlen. Insbesondere fehlen Acker- und Wiesenränder zur Gänze. Auch Feld- und Wegraine sind allenfalls extrem schmal und artenarm ausgeprägt oder fehlen gänzlich. Zusätzlich ist zu betrachten, dass sich im Bereich der wenigen schwach ausgeprägten Bereiche häufig Passanten mit Hund aufhalten. Sie bieten mithin keine Versteckmöglichkeiten für die meist sehr scheuen und störungssensiblen Vögel.

Die Feldlerche bevorzugt offenes Gelände mit weitgehend freiem Horizont, d. h. wenige oder keine Gehölze / Vertikalstrukturen vorhanden: Abstand zu Vertikalstrukturen > 50 m (Einzelbäume), > 120 m (Feldgehölze 1-3 ha) und 160 m (geschlossene Gehölzkulisse, nach OELKE 1968). Hanglagen nur bei übersichtlichem oberem Teil, keine engen Talschluchten. Nach DREESMANN (1995) und ALTEMÜLLER & REICH (1997) hält die Feldlerche Mindestabstände von meist mehr als 100 m zu Hochspannungsfreileitungen ein. Das Umfeld des Plangebietes weist jedoch zu verschiedenen Himmelsrichtungen Vertikalstrukturen (Wald und Gehölzgruppen) auf. Zudem bestehen regelmäßige Störfaktoren durch regelmäßige Mahd.

Aufgrund der abgebildeten Ausschlusskriterien kann keine Lebensraumeignung für die Art belegt werden.

Der Kiebitz bevorzugt feuchtes bis nasses, meist extensiv bewirtschaftetes Grünland. Wichtig sind zudem zur Brutzeit wasserführende, an den Ufern spärlich oder kurz bewachsenen Blänken und / oder Tümpel. Auch der Kiebitz bevorzugt freien Horizont und meidet hohe, geschlossene Vertikalkulissen (große und dichte Baumreihen, Wälder, Siedlungen, große Hofanlagen) und Stromleitungen in der Nähe bis mind. 100 m. Habitatstrukturen dieser Art sind somit für das Plangebiet ebenfalls nicht vorhanden.

Kurzzeitige baubedingte Störungen, die zu einem temporären Habitatverlust im Wirkraum führen sind rechtlich irrelevant, insofern die Lebensstätten ihre Funktion nach Bauende wieder erfüllen (BVERWG 9 A 14.07 v. 09.07.2008 Randnr. 86).:

### **6.3 Amphibien:**

Amphibische Lebensräume sind von der Planung nicht betroffen.

### **6.4 Reptilien:**

Lebensräume von Reptilien sind von der Planung nicht betroffen.

## 6.5 Falter:

Im Zuge des durchgeführten Offenlageverfahrens erfolgte zur hier gegenständlichen Artengruppe der Hinweis zu potentiell möglichen Vorkommen des Wiesenknopf – Ameisenbläulings sowie des Schwalbenschwanzes.

Durch eine entsprechend vertiefende Untersuchung wurde der Hinweis nochmals geprüft.

Die dazu durchgeführten Begehungen wurden auf Basis allgemeiner Kartiermethodenleitfäden im Zeitraum Mitte Juli bis Anfang August durchgeführt.

Der Zustand der Flächen am 25ten Juli 2022 belegt nochmals die bereits beschriebene Pflege- bzw. Mahdintensität – siehe folgende Abbildungen.







Im Ergebnis ist festzustellen, dass die Fläche auch weiterhin einem intensiven Mahdregime unterliegt (s.Fotos).

Zum Zeitpunkt der Begehung konnten einzig weit verbreitete Arten wie

Hauhechel Bläuling

großes Ochsenauge

kleines Wiesenvögelchen

nachgewiesen werden.

Futterpflanzen der Ameisenbläulinge waren auf der Fläche nicht vorhanden – auch in weniger intensiv gemähten Flächen im Umfeld von etwa 200 m konnte die Zeigerpflanze (Große Wiesenknopf (*Sanguisorba officinalis*)) nicht nachgewiesen werden.

Anzumerken ist zudem, dass der Charakter der Fläche (hohe ungeschützte Lage) einen eher trockenen Charakter besitzt. Für den Wiesenknopf müsste die Fläche eher feucht sein.

Zur Absicherung dieses Ergebnisses wurde die Fläche am 06.08.2022 nochmals begangen. Auch in diesem Zuge konnte kein Nachweis belegt werden.

Der Schwalbenschwanz konnte ebenfalls nicht nachgewiesen werden. Angesichts seiner Größe und Farbgebung gehört er jedoch zu den auffälligsten Tagfaltern – bei Anwesenheit wäre ein Nachweis mit Sicherheit belegt worden.

Als Wirtspflanzen dienen der Schmetterlingsraupe:

Wilde Möhre (*Daucus carota*)

Fenchel (*Foeniculum vulgare*)

Wiesenkümmel (*Carum carvi*)

Dill (*Anethum graveolens*)

Die Palette der Nektarpflanzen hingegen ist deutlich breiter. Insbesondere im Frühjahr bilden die Blüten von Pflaumen- oder Apfelbäumen bevorzugte Nektarpflanzen. Im weiteren Jahresverlauf passt der Falter sich ständig an das Nahrungsangebot an.

Die Wirtspflanzen waren auch hier allenfalls äusserst selten und nur punktuell nachweisbar – typische Nachweisdichten für Wiesengesellschaften, in den der Falter natürlich vorkommt, wurden bei Weitem nicht erzielt.

**Folglich können die Ergebnisse der durchgeführten Begehungen ein Vorkommen der hier behandelten Arten mit der erforderlichen Sicherheit ausschließen.**

Für die nachgewiesenen Falter dient die bereits beschriebene Maßnahme zum Brutvogelschutz als multifunktionaler Lebensraum.

## 6.6 Zugvögel (Merlin)

Die Brutreviere des Merlin finden sich primär in Island, auf den Färöer-Inseln, in Schottland und in Nordskandinavien. Der Merlin (Raubvogel) gehört zu den Teilziehern. In Deutschland wird er zumeist als sehr seltener Wintergast beobachtet. Als Jagdrevier nutzt der Merlin offene und halboffene Landschaften, wie Sie am Dorfrand von Hochscheid sehr häufig vorkommen – siehe Abbildung (rot gestrichelt = Plangebiet).



Abb. Luftbild – Ortslage Hochscheid um Umland – Quelle: GeoPortal.rlp

Fazit:

Das Plangebiet nimmt lediglich einen sehr geringen Teil der um Hochscheid vorhandenen offenen und halboffenen Landschaften ein. Die artenarmen Wiesen, die zudem einem Pflegeregime unterliegen, können nicht als essentielle Nahrungshabitate des Merlins im Sinne des Artenschutzrechts betrachtet werden. Die Definition des Schädigungsverbots bedingt eine Verschlechterung der Population -auch wenn hier von einer sehr kleinen Population auszugehen ist, so bleibt dennoch festzustellen, dass offene oder halboffene Flächen mit extensivem Pflegecharakter deutlich hochwertigere Nahrungshabitate darstellen. Wie die Abbildung im Luftbild belegt, sind sowohl gleichwertige als auch hochwertigere Flächen im Umland der dörflich geprägten Gegend sehr häufig vorhanden. Mithin besteht keine weitere Notwendigkeit zur Formulierung von Vorsorge-, Vermeidungs- oder CEF Maßnahmen für den Merlin.

## **7 Ergebnis der Abwägung planungsrelevanter Wirkpfade**

Nach Durchführung der Prüfung aller planungsrelevanten Wirkpfade auf die ermittelten Lebensräume kann unter Berücksichtigung der abgebildeten Maßnahmen das Eintreten der Zugriffsverbote nach §44 BNatSchG ausgeschlossen werden.

### **7.1 Brutvögel**

Das Revierpotential aus Fortpflanzungsstätte und Nahrungshabitat bleibt erhalten. Kurzzeitige baubedingte Störungen sind artenschutzrechtlich irrelevant – zudem stehen weitere Flächen zur Verfügung, die den Verlust temporär ersetzen können.

**Die Maßnahme erfolgt im Vorsorgeprinzip - eine vorgezogene Umsetzung im Sinne einer CEF Maßnahme ist nicht erforderlich**

## **8 Fazit:**

**Unter Berücksichtigung der Maßnahmen werden durch die abgebildeten Planinhalte keine Zugriffsverbote § 44 BNatSchG ausgelöst.**

**Die Planung ist somit aus artenschutzrechtlicher Sicht genehmigungsfähig.**

## 9 Zusammenfassung

Aufgrund der anhaltend hohen Nachfrage nach Wohnraum plant die Verbandsgemeinde Rengsdorf Waldbreitbach in der Ortslage Hochscheid über das Instrument des Bebauungsplanes die dazu erforderlichen planungsrechtlichen Voraussetzungen zu schaffen.

Die Fläche wird aktuell durch Nutzungen der aktiven Freizeitgestaltung (Bolzplatz), landwirtschaftliche Nutzungsformen (Mähwiesen) und diverse umliegende Gartenflächen geprägt. Das öffentliche Straßennetz endet mit dem Höhenweg am östlichen Rand des Plangebietes. Auf dem Gelände selbst finden sich wenig befahrene und unbefestigte Feldwege. Die umliegenden Flächen nach Nord und West werden ebenfalls durch die Intensivlandwirtschaft geprägt. Diese wiederum grenzen nach min. ca. 150 m nach Nord und etwa 250 m nach Nordwest an bewaldete Bereiche. Von Südost über Süd bis West grenzt das Plangebiet an die Bebauung der Ortslage Hochscheid. Die dortigen Häuser mit unterschiedlich stark strukturierten Gärten befinden sich am Höhenweg bzw. an der Gartenstraße. Verhältnismäßig naturnahe Heckenstrukturen sowie Obstwiesen befinden sich an der südöstlichen Grenze des Plangebietes.

Die Mähwiesenflächen im Plangebiet weisen im Teilbereich Nord bis Nordost eine geringfügig erhöhte Artenvielfalt auf. Artenarm hingegen gestalten sich die Flächen im Zentrum der Fläche (Bolzplatz sowie die unmittelbar umgebenden Flächen).

Durch zwei Begehungen wurden zunächst die Lebensräume und potentielle Artvorkommen untersucht und die Ergebnisse auf Basis wissenschaftlich anerkannter artspezifischer Lebensraumansprüche bewertet.

Nach Anpassung der Planung sowie Hinweisen der UNB zu Vorkommen von Faltern und dem Merlin erfolgten weitere Begehungen sowie eine Aktualisierung der vorliegenden Prüfung.

Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Zugriffsverbote wurden im Sinne des Vorsorgeprinzips entwickelt und wurden im Text abgebildet.

Das vorliegende Gutachten wurde nach dem aktuellen Stand der Wissenschaft sowie nach bestem Wissen und Gewissen angefertigt.



D. Liebert

## Literatur und andere Quellen

BFN (2008): Rote Liste der Tiere Deutschlands.

[http://www.bfn.de/0321\\_rote\\_liste.html](http://www.bfn.de/0321_rote_liste.html)

BAUER, H.-G., BEZZEL, E. & FIEDLER, W. (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas - Alles über Biologie, Gefährdung und Schutz. Band 1-3. Verlagsgemeinschaft AULA-Verlag, Quelle Meyer Verlag, Limpert.

BNatSchG (2010): Bundesnaturschutzgesetz.

DIETZ, C., VON HELVERSEN, O. & NILL, D. (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas – Biologie, Kennzeichen, Gefährdung. – Franckh-Kosmos Verlags GmbH & Co. KG, Stuttgart. 399.S.

EU-VOGELSCHUTZRICHTLINIE (1979): Richtlinie des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (79/409/EWG). ABL. L 103 vom 25.4.1979, S. 1.

FFH-RICHTLINIE (1992): Richtlinie 92/43/EWG Des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Pflanzen und Tiere. – Amtsblatt der europäischen Gemeinschaft 35 (L 206): 7-49, Brüssel.

FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands. IHW-Verlag.

GELLERMANN, M. & SCHREIBER, M. (2007): Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen in staatlichen Planungs- und Zulassungsverfahren. – Schriftenreihe Natur und Recht Bd. 7. Springer Verlag. 503 S.

LANA (2006): Hinweise der LANA zur Anwendung des europäischen Artenschutzes bei der Zulassung von Vorhaben und bei Planungen. – unveröff. Manuskript. 10 Seiten.

SCHOBER, W. & GRIMMBERGER, E. (1998): Die Fledermäuse Europas – Kennen-Bestimmen-Schützen. – Kosmos Verlag, Stuttgart. 265 S.